

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Verl und zur Erhebung von Gebühren bei der Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadt Verl vom 13.04.2016

Seite 31

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bielefeld
Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6, 10 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen

Seite 36

Bekanntmachung

der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Verl und zur Erhebung von Gebühren bei der Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadt Verl vom 13.04.2016

Der Rat der Stadt Verl hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 52 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NW S. 885) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 12.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

1. Die Stadt Verl unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG).
2. Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
3. Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

4. Außerdem führt die Freiwillig Feuerwehr Verl Brandverhütungsschauen gemäß § 26 BHKG durch. Danach sind Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen

§ 2

Kostenersatz für Einsätze

1. Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird gemäß § 52 BHKG Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 - (1) von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - (2) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- oder Sondereinsatzmittel,
 - (3) von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - (4) von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - (5) von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur oder ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 - (6) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - (7) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 - (8) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - (9) von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

§ 3

Entgelt für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen

1. Gemäß § 52 Abs. 5 BHKG können die Gemeinde für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 27 Abs. 2 Satz 2 BHKG und für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, Entgelte erheben.
2. Bei Inanspruchnahme einer freiwilligen Leistung der Freiwilligen Feuerwehr Verl wird das Entgelt vom Auftraggeber erhoben.
3. Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr wird das Entgelt vom Veranstalter erhoben.

§ 4

Entstehung und Höhe des Kostenersatzes / Entgeltes

1. Die Kostenersatzpflicht / Entgeltpflicht entsteht mit
 - (1) dem Ausrücken der Feuerwehr
 - (2) dem Beginn der sonstigen Tätigkeit
 - (3) dem Überlassen von Geräten und Ausrüstungen.
2. Eine kostenersatzpflichtige Inanspruchnahme liegt auch dann vor, wenn
 - (1) die Feuerwehr aufgrund missbräuchlicher Alarmierung ausrückt oder
 - (2) es zur Durchführung des Auftrages an der Einsatzstelle nicht mehr kommt, weil ein Anlass für den Einsatz nicht mehr besteht oder der Auftrag widerrufen worden ist.
3. Die Höhe der zu ersetzenden Kosten bestimmt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Soweit der Stadt Verl Kosten durch die Inanspruchnahme der Hilfe Dritter entstanden sind, werden diese in tatsächlicher Höhe geltend gemacht.
4. Die Personalkosten sowie die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte berechnen sich nach der Einsatzzeit, wobei für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel des Stundensatzes gemäß Anlage 1 zu berechnen ist. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich sind die Angaben in den Einsatzberichten.
5. Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 5

Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau

1. Die Brandverhütungsschau nach § 1 Abs. 4 dieser Satzung dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

2. Die Brandverhütungsschau ist gemäß § 26 Abs. 1 BHRG beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
3. Gebührenpflichtig ist
 - (1) die Durchführung der Brandverhütungsschau durch den Brandschutztechniker einschließlich der Vor- und Nachbereitung; dies gilt auch, wenn die Brandverhütungsschau zusammen mit der wiederkehrenden Prüfung der Bauaufsichtsbehörde durchgeführt wird,
 - (2) die ggf. erforderliche Nachbesichtigung (Nachschau).
4. Die Gebühr wird nach der Dauer der im Abs. 3 genannten Amtshandlungen bemessen, wobei für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel des Stundensatzes gemäß Anlage 1 berechnet wird.
5. Gebührenschuldner/-in ist der Eigentümer/die Eigentümerin, der Besitzer/die Besitzerin oder der/die sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes.

§ 6

Festsetzung, Fälligkeit

1. Kostenersatz, Gebühren und Entgelte werden in einem Leistungsbescheid festgesetzt und dem Schuldner bekannt gegeben. Die geforderte Leistung wird innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe fällig.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Billigkeitserlass

1. Von der Erhebung eines Kostenersatzes, der Gebühren oder Entgelte kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.
2. Auf die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten kann auch dann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn dies aus gemeindlichen Interessen gerechtfertigt ist.

§ 8

Haftung

Die Stadt Verl haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Verl vom 20.05.1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Verl sowie die Erhebung von Gebühren bei der Durchführung der Brandverhütungsschauen wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 13.04.2016

Der Bürgermeister
gez. Michael Esken

Anlage 1

Kosten-, Gebühren- und Entgeltverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Verl und zur Erhebung von Gebühren bei der Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadt Verl

1. Personaleinsatz

1.1	Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	24,00 € / Stunde
1.2	Brandschutztechniker	25,00 € / Stunde

2. Fahrzeugeinsatz

2.1	Drehleiterfahrzeug	94,00 € / Stunde
2.2	Löschfahrzeug über 12 t zulässiges Gesamtgewicht	48,00 € / Stunde
2.3	Kleinfahrzeug (ELW, MTW)	40,00 € / Stunde

3. Bearbeitungsgebühr

Für die Bearbeitung und das Erstellen des Gebührenbescheides wird ein Pauschalsatz in Höhe von 25,00 € erhoben.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bielefeld

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen

Die **Bielefeld-Gütersloh Wind GmbH & Co. KG, Schildescher Str. 16, 33611 Bielefeld**, beantragt gem. §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen. Mit dem Vorhaben soll baldmöglichst nach erteilter Genehmigung begonnen werden.

Die Windenergieanlagen sollen auf dem Betriebsgrundstück in

- 33689 Bielefeld, Freudweg, Gemarkung Sennestadt, Flur 15, Flurstück 119 (2 Anlagen), sowie
- 33414 Verl, Gemarkung Sende, Flur 5, Flurstück 6 (1 Anlage)

errichtet werden.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 3 Windenergieanlagen des Typs „Vestas V 126“ (Nabenhöhe: 137 Meter; Gesamthöhe: 200 Meter). Die beantragten Windenergieanlagen bilden gemeinsam eine sog. „kleine Windfarm“. Die Bezirksregierung Detmold hat daher die Stadt Bielefeld – in Absprache mit dem Kreis Gütersloh – zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde für alle drei Anlagen bestimmt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne von § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter der Nr. 1.6.2 als „Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“ genannt.

Einzelheiten ergeben sich aus dem ausgelegten Antrag sowie dem Antrag beigefügten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens.

Die Antragsunterlagen umfassen insbesondere (§ 9 Abs. 1a Nr.6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG):

Übersichtskarten und Pläne; Brandschutzkonzept; Allgemeine Informationen über Umwelteinflüsse; Angaben zum Abfall; Angaben zu Wasser gefährdenden Stoffen; Sicherheitsdatenblätter; Schallimmissionsprognose; Schattenwurfprognose; Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP); Artenschutzrechtliche Prüfung; Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung; Bodengutachten; Standsicherheitsgutachten.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit **vom 02.05.2016 bis einschließlich 01.06.2016**, jeweils montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, außerdem donnerstags von 14.30 bis 18.00 Uhr, im Übrigen nach Vereinbarung aus

- beim Umweltamt der Stadt Bielefeld, August-Bebelstr. 75-77, 33602 Bielefeld, Zimmer-Nr. 029, (Ansprechpartner: Herr Reimeier, Tel. 0521/51-2860; Herr Scheele, Tel. 0521/51-2961; Herr Förste, Tel. 0521/51-6194);
- beim Bezirksamt Sennestadt, Lindemann-Platz 3, 33689 Bielefeld, Zimmer-Nr. 312 (Ansprechpartnerin: Frau Schwabedissen, Tel. 0521/51-5654)
- bei der Stadt Verl (Bauaufsicht), Paderborner Str. 5, 33415 Verl, Zimmer-Nr. 225, (Ansprechpartner: Herr Budde, Tel. 05246/961-293).

Des Weiteren sind Informationen zum Gegenstand des Genehmigungsverfahrens im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Umwelt, Natur; Klima“ unter „Immissionen-Aktuelles“ einsehbar.

Gem. §1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. § 3 UVPG ist für solche Anlagen, die in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt sind, unter den in §§ 3a bis 3f UVPG genannten Voraussetzungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen ist in der Anlage 1 zum UVPG unter Ziff. 1.6.2 aufgeführt (im Rahmen einer UVP ist auch der Einwirkungsbereich der beantragten Anlagen einzubeziehen, was Auswirkungen auf die Anzahl der bei der UVP zu betrachtenden Windkraftanlagen hat).

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wird eine UVP durchgeführt.

Gem. § 4 UVPG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1.c) der 4. BImSchV erfolgt das Genehmigungsverfahren daher im sog. „förmlichen Verfahren“ nach § 10 BImSchG und nach der 9. BImSchV.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 15.06.2016**) schriftlich bei der Stadt Bielefeld, Umweltamt, August-Bebel-Str. 75-77, 33602 Bielefeld, erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der Frist beim Umweltamt der Stadt Bielefeld. Es handelt sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann.

Während der Auslegungsfrist können auch an den Auslegungsorten

- beim Bezirksamt Sennestadt, Lindemann-Platz 3, 33689 Bielefeld
- bei der Stadt Verl (Bauaufsicht), Paderborner Str. 5, 33415 Verl.

zu den dort ausliegenden Unterlagen Einwendungen zur Niederschrift vorgebracht oder dort schriftlich eingereicht werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen in diesem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Name und Anschrift der Einwender/innen sind auf den Einwendungen vollständig und lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. In der Einwendung sollten zudem Angaben zum Grundstück des Einwenders/ der Einwenderin (Straße, Hausnummer) gemacht werden.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders/ der Einwenderin werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die Einwendungen werden in einem gesonderten Termin erörtert; Ort und Zeitpunkt des Erörterungstermins werden noch ortsüblich bekanntgemacht.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie / ihn verhandelt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Auslegung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV, § 9 UVPG ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Bielefeld, den 14. April 2016

Stadt Bielefeld

I.V.

gez. Ritschel

R i t s c h e l

Beigeordnete

